



# mm

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 18, Freitag, 22. März 2024

*Nachfolgend wird nochmals der Text der Allgemeinverfügung (verfügender Teil) abgedruckt, der bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Memmingen am 19.03.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde:*

### **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG); Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich der Stadt Memmingen nicht oder nicht recht- zeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Diesel- kraftstoff zu streichen.**

Die Stadt Memmingen erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I.** In Ziffer II der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 04.03.2024 wird die Angabe 19.03.2024 durch die Angabe 11.04.2024 ersetzt.
- II.** In Ziffer V der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 04.03.2024 wird die Angabe 19.03.2024 durch die Angabe 11.04.2024 ersetzt.
- III.** Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 19.03.2024 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.memmingen.de/ankundigungen>) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 19.03.2024, 00:00 Uhr wirksam.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung inklusive deren Begründung kann jederzeit an der Anschlagtafel für amtliche Bekanntmachungen, am Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, im Internet (<https://www.memmingen.de/ankundigungen>) sowie im Ordnungs- und Gewerbeamt zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

STADT MEMMINGEN, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen**

In Nr. 10 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 22. März 2024, das die Seiten 49 bis 52 enthält, ist veröffentlicht:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Memmingen (Hebesatzsatzung Grundsteuer)

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Memmingen (Hebesatzsatzung Gewerbesteuer)

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des einfachen Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Amendungen gelegene Gebiet „Fraunhoferstraße – Ost“ (Planungsgebiet A44)

Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechtsamt, Marktplatz 7, II. Stock erhältlich.

Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verordnungsblattes wird im Internet unter <https://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

### **Vollzug des Feiertagsgesetzes**

Im Monat März sind der **Gründonnerstag (28.03.2024),  
Karfreitag (29.03.2024),  
Karsamstag (30.03.2024)**

„Stille Tage“, die einen besonders ersten Charakter haben. Verboten sind an den „Stillen Tagen“ alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

**Das Verbot der öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen, die dem ersten Charakter der stillen Tage widersprechen, erstreckt sich auch auf den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielgeräten in Gaststätten/Spielhallen sowie Wettterminals in Wettannahmestellen.**

Am Karfreitag sind außerdem verboten:

1. Sportveranstaltungen.
  2. In Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art.
- Dieses Verbot gilt am Gründonnerstag von **02.00 Uhr bis 24.00 Uhr**, Karfreitag und Karsamstag jeweils von **00.00 Uhr bis 24.00 Uhr**. Wer diesen Verboten zuwider handelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

– Ordnungsamt –

### **Müllabfuhr**

Wegen der Feiertage „Karfreitag“ und „Ostermontag“ verschiebt sich die Müllabfuhr wie folgt:

Freitag,	den 29.03.2024	auf	Samstag	den 30.03.2024
Montag,	den 01.04.2024	auf	Dienstag,	den 02.04.2024
Dienstag,	den 02.04.2024	auf	Mittwoch,	den 03.04.2024
Mittwoch,	den 03.04.2024	auf	Donnerstag,	den 04.04.2024
Donnerstag,	den 04.04.2024	auf	Freitag,	den 05.04.2024
Freitag,	den 05.04.2024	auf	Samstag,	den 06.04.2024

**Bitte stellen Sie Ihre Bio- und Restmüllgefäße rechtzeitig, ab 6:00 Uhr, am jeweiligen Abfuhrtag bereit!**

– Abfallwirtschaft –

### **Ausasten von Bäumen und Sträuchern:**

Die Eigentümer von Grundstücken werden gebeten, Hecken, Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass über Gehsteigen und Radwegen mind. 2,50 m und über Fahrbahnen mind. 4,50 m lichte Höhe freigehalten werden. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen muss die notwendige Übersicht für den Straßenverkehr hergestellt und die Sicht auf Verkehrs-Signalanlagen und Verkehrszeichen aller Art gewährleistet sein.

Nach Art. 29 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

### **Gehwegreinigung:**

Die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken werden gebeten, den Gehweg, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) entlang ihres Grundstücks regelmäßig zu reinigen. Dies gilt für Grundstücke, die an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger).

a) Die Reinigungsfläche ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, zu kehren und der Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, durchzuführen.

b) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

c) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst; dies gilt nicht bei flächenhaft in den Straßenkörper hineinwachsendem Gras oder Unkraut.

Die Reinigungspflicht, die Straßenrinne und Kanaleinlaufschächte sowie die Fahrbahnen freizumachen besteht nicht, wenn aufgrund der erhöhten Verkehrsdichte auf der öffentlichen Straße durch die Reinigungstätigkeit Gefahren für Leib oder Leben des Pflichtigen entstehen können.

Bei öffentlichen Straßen ohne Gehweg oder einseitigem Gehweg hat die Reinigungsfläche auf der Seite, auf der kein Gehweg ist, eine Breite von 1 m entlang des Anliegergrundstückes. Dort befindliche Radwege oder Grünstreifen gehören in ganzer Breite zur Reinigungsfläche.

Dies ist in § 4 ff. der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Memmingen verankert.

– Bauverwaltungsamt –